



## Information für die Wahlkommission zur Briefwahl

### Briefwahl – Durchführungshinweis

Gemäß PWO §1 und §9 besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

Dabei sind folgende **Regeln zu beachten**:

- Bekanntmachung, der Möglichkeit der Briefwahl in der Pfarre/Seelsorgestelle (z.B. Pfarrblatt, Aushang, Verlautbarung, in pfarrlichen Gruppen, Homepage...) bis spätestens 9. Jänner 2022.
- Die Briefwahlunterlagen werden von den WählerInnen bis spätestens 13. Februar 2022 selbst angefordert. Die Wahlkommission prüft die Wahlberechtigung vor Zusendung der Briefwahlunterlagen. Eine Aufzeichnung der Personen, an wen die Briefwahlunterlagen geschickt werden, ist unbedingt zu führen (z.B. Vermerk auf der Wählerliste oder Anlegen einer eigenen Liste).
- Es muss auch klare Regelungen geben, wie, wo, ab wann und bis wann Briefwahlunterlagen angefordert werden können. Die Briefwahlunterlagen haben zu enthalten:
  - Hinweise zur Durchführung der Briefwahl
  - Kandidatenliste
  - Stimmzettel
  - die Erklärung, den Stimmzettel selbst ausgefüllt zu haben (Mustervorlage)
  - ein unbeschriftetes Kuvert, in das der Stimmzettel gegeben wird
  - Rücksendekuvert (kann per Mail beim Ordinariat bestellt werden)
  - Je nach Aufwand kann man den/die Absender/in bereits auf das Kuvert schreiben oder auch die Rücksendekverts frankieren.
- Erziehungsberechtigte können die Briefwahlunterlagen auch für ihr(e) Kind(er) anfordern. In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass als Absender auf dem Rücksendekuvert der Name des Kindes eingetragen werden muss!
- Die Anforderung der Wahlunterlagen ist noch keine Wahl. In einer Erklärung hat der/die Wähler/in zu unterschreiben, den Stimmzettel eigenhändig aus freiem Willen und geheim ausgefüllt zu haben (vgl. Muster-Vorlage).
- Die Rücksendekverts können sowohl per Post zugesandt als auch persönlich abgegeben als auch von jemand anders überbracht werden. Die Kontrolle ist durch das Verzeichnis, wem Briefwahlunterlagen zugestellt worden sind, gegeben.



- Der Wahlzettel muss bis einen Tag vor der Wahl um 14:00 Uhr bei angegebener Adresse eingegangen sein.
- Bei der Stimmenauszählung sind die Rücksendekuverts als erstes zu öffnen; die Anzahl der Stimmkuverts darf die Anzahl der zugestellten Briefwahlunterlagen nicht übersteigen; bei Unregelmäßigkeiten sind die Briefwahlstimmen von den übrigen getrennt zu halten und der Ursache muss nachgegangen werden. Wenn das Stimmkuvert in die Wahlurne gegeben wird, hat der Wahlakt stattgefunden und die entsprechende Person ist in die Liste der Wähler aufzunehmen.
- Enthält ein Rücksendekuvert mehrere unbeschriftete Kuverts, ist eine Klärung erforderlich, ob irrtümlich für eine weitere Person der Stimmzettel übermittelt wurde (z.B. Elternteile für ihre Kinder); desgleichen, wenn in einem unbeschrifteten Kuvert mehrere Stimmzettel sind. Lässt sich diese Klärung mit der Absenderperson nicht herbeiführen, sind diese Stimmen als ungültig zu werten.
- Die Stimmzettel sind den übrigen hinzuzufügen und danach beginnt die Auszählung aller Stimmen.
- Eine „doppelte Wahl“ wird verhindert, indem die Wahlkommission eine Kopie der Liste aller derer, denen Briefwahlunterlagen zugesandt worden sind, bei der Wahl zur Hand hat, sodass eine nochmalige Wahl der gleichen Person im Wahllokal abgelehnt werden kann.